

An Herrn Landrat Reuter

im Hause

über Kreistagsbüro



Göttingen, 22.08.2018

**Antrag zur Tagesordnung der Sitzung des Kreistages Göttingen am
5. September 2018**

Resolution: Freiheit statt Angst - Kein 1984 für Niedersachsen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Göttingen spricht sich gegen das geplante neue „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ (NPOG) aus.

Begründung:

In Bayern wurde bereits ein neues Polizeigesetz beschlossen, in anderen Bundesländern werden Gesetzesverschärfungen gerade vorbereitet. Das Innenministerium plant auf Bundesebene ein "Musterpolizeigesetz", das sich an dem Polizeiaufgabengesetz in Bayern orientieren soll - an einem Gesetz, das nach Einschätzung vieler Rechtswissenschaftler*innen die massivsten Grundrechtseingriffe seit 1945 ermöglicht.

In diese Reihe von Gesetzesverschärfungen reiht sich nun auch Niedersachsen mit einem Gesetzesvorhaben ein. Geplant ist die Verabschiedung eines umfassend novellierten niedersächsischen Polizeigesetzes, das künftig den Namen „Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ - kurz „NPOG“ - tragen soll.

Die Kritiker*innen dieses Vorhabens monieren eine unverhältnismäßige Einschränkung verfassungsrechtlich garantierter Menschenrechte zugunsten von Polizeibefugnissen und staatlicher Überwachung. Die Polizei soll gesetzlich mit zahlreichen neuen Instrumenten ausgestattet werden, die schwerste Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen ermöglichen würden. Beispielsweise soll es der Polizei künftig möglich sein, präventiv Computersysteme mittels Spähsoftware zu infiltrieren,

Elektroschocker gegen Menschen einzusetzen, oder Menschen präventiv für bis zu 74 Tage in Gewahrsam zu nehmen.

CDU und SPD behaupten, die vorgesehenen Gesetzesverschärfungen würden der Terrorabwehr dienen. Aber sind die geplanten Maßnahmen überhaupt dazu geeignet, für mehr Sicherheit zu sorgen? Und richten sich die Maßnahmen tatsächlich in erster Linie gegen Terroristen, oder geraten künftig unbescholtene Menschen und politische Aktivist*innen vermehrt ins Visier der Polizeibehörden? Die Landeregierung bleibt den Menschen zahlreiche Antworten schuldig.

In Göttingen gibt es eine Tradition des politischen Protests und Widerstands, die nach wie vor ungebrochen ist. Als Universitäts-Standort steht Göttingen für kritischen Geist und unabhängiges Denken. Das geplante NPOG und seine Konsequenzen würde den Landkreis Göttingen somit in besonderer Weise treffen. Nachdem sich Polizeipräsident Lührig lobend zum Gesetzes-Entwurf geäußert hat, ist es notwendig, auch der Kritik eine gewichtige Stimme zu verleihen und die geplanten Einschränkungen unserer Grundrechte zu verhindern.

Hier ein paar Beispiele welche konkreten Änderungen geplant sind:

- Die zulässigen **Anwendungsfälle zum Einsatz der elektronischen Fußfessel werden ausgeweitet**, die in diesem Zusammenhang erfassten sehr sensiblen Daten des „Gefesselten“ werden nicht mehr als besonders sicherungswürdig bewertet. (§ 17c Abs. 1 und 3)
- Die **Videoüberwachung von Gefangenen** wird nicht nur eingeführt, sondern deren Begründungskatalog inhaltlich wesentlich erweitert – persönlichkeitsrechtlich höchst fragwürdig. (§ 20 Abs. 4)
- Der Zeitraum richterlich begründeter **Untersuchungshaft** für unbestimmte Fälle wird **von vier auf sechs Tage** erhöht. (§ 21)
- Deutliche Reduzierung der Bedingungen, unter denen die Polizei Aufzeichnungen **privat oder gewerblich betriebener Videoüberwachungskameras die Herausgabe dieser Daten erzwingen** kann. (§ 32a Abs. 1)
- **Erleichterung der Bedingungen, unter denen eine Telekommunikations-Überwachung** (Abhören von Telefon, Abfangen von E-Mails, Mitlauschen und -lesen von Chats und Messenger-Nachrichten) zulässig sein soll. (§ 33a Abs. 1)
- Eben solche **Erleichterungen der Bedingungen, unter denen der große Lauschangriff auf Wohnungen** (Abhören mittels Wanzen & Co.) zulässig sein soll. (§ 35a Abs. 1)
- Einfügung einer Ausschlussklausel, nach der der **Einsatz von verdeckt, also heimlich, agierenden Polizeibeamten** unter bestimmten, möglicherweise dehnbaren Bedingungen **nicht mehr durch einen Richter genehmigt werden muss**. (§ 36 Abs. 2)

- Streichung der sinnvollen Klausel, wonach Menschen, die bereits bekundet haben, aus einer kriminellen Szene aussteigen zu wollen und ein **entsprechendes Ausstiegs-Angebot der Behörden angenommen haben, grundsätzlich nicht mehr als verdeckte Ermittler** angeworben oder eingesetzt werden dürfen. (§ 36 Abs. 5)
- Gänzliche **Streichung von Regularien und Bedingungen, die zur „Führung“ von verdeckten Ermittlern** angedacht gewesen sind. (§ 36 Abs. 6)
- Ebenso vollständige Streichung der Vorgabe, dass **verdeckte Ermittler**, die im Verdacht stehen, im Zuge ihrer Spitzeltätigkeit eine **„Straftat von erheblicher Bedeutung“** begangen zu haben, nicht **weiter als V-Leute eingesetzt** („in Anspruch genommen“) werden dürfen. (§ 36 Abs. 7)
- Einfügung der neuen Erlaubnis für die Polizei, **V-Leute im Einzelfall sogar ohne (vorherige) richterliche Genehmigung** einsetzen zu dürfen. (§ 36a Abs. 4)
- Es soll zukünftig nicht (mehr) festgehalten werden, ob Rasterfahndungen zu einem Ergebnis geführt haben oder nicht. (§ 48 Abs. 1)
- Der Einsatz von Tasern (Elektroschocker-Pistolen bzw. im euphemistischen Behördendeutsch als „Elektroimpulsgerät“ bezeichnet) werden nicht nur ausdrücklich erlaubt, **Taser sollen sogar durch eine Neuordnung der Reihenfolge polizeilicher Waffen als erstes einzusetzendes Mittel noch vor dem Schlagstock definiert werden.** (§ 69 Abs. 4)

Dr. Eckhard Fascher

Dr. Mohan Ramaswamy